



*Pa. 7. 2.*

**Sr. Königl. Majestät**  
in Preussen und Churfürstl.  
Durchl. zu Brandenburg/ 2c. 2c.

Erklärtes und Erneueretes

# MANDAT,

Wider die

**Selbst=Rache/**

**INJURIEN/**

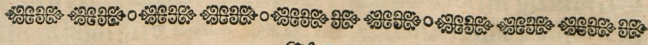
**Friedens=Störungen/**

und

**DUELLE,**

*de Dato den 28. Junii, M. DCC. XIII,*

Worinnen das vorhero am 6. August. 1688 / ergangene /  
theils wiederholet / theils in einigen Punkten erkläret  
und erläutert auch geändert wird.



**Lüßlein/**

Druckts Gottfried Heinichen/ Königl. Preuss. Neum. Reg. Buchdr.



Im Namen des Königs  
in Sachen und durch  
den Rath der Stadt

Erlassenes und Erreichtes

# MANDAT

Seite 10

Erlassenes Mandat

IN URUM

Erlassenes Mandat

und

DUELL

de Anno 1788, Juni, M. DCC. LXXXVIII

Das Mandat hat vorher am 6. August 1788 in  
dieser Sache in einem Publico  
und nicht auf andere Weise

Erlassenes Mandat  
Erlassenes Mandat



**N**ur **F**riederich **W**ilhelm/  
von **G**ottes **G**naden **K**önig  
in **P**reußen / **M**arggraff zu **B**randen-  
burg / des **H**eil. **R**ömischen **R**eichs **E**rz-  
**C**ammerer und **C**hurfürst / **S**ouverainer **P**rinz von **O**ra-  
nien, **N**eufchatel und **V**allengin, zu **M**agdeburg / **C**leve /  
**J**ülich / **B**erge / **S**tettin / **P**ommern / der **C**assuben und **B**en-  
den / zu **M**ecklenburg / auch in **S**chlesien zu **G**rossen **H**erzog /  
**B**urggraff zu **N**ürnberg / **F**ürst zu **H**alberstadt / **M**inden /  
**L**amin / **B**enden / **S**chwerin / **R**akeburg und **M**eurß / **G**raf  
zu **H**ohenzollern / **R**uppin / der **M**ark / **R**avensberg / **H**ohen-  
stein / **L**eckenburg / **L**ingen / **S**chwerin / **B**ühren und **L**ehdam /  
**M**arquis zu der **B**ehre und **B**lissingen / **H**err zu **R**avensstein /  
der **L**ande **K**ostock / **S**targard / **L**auenburg / **B**ütow / **A**rlaw /  
und **B**reda / **z**c. **z**c. **z**c.

**E**ntbieten allen und jeden **U**nsern **S**tadthaltern / **G**e-  
**n**eralität / **R**egierungen / **B**erwehsern / **L**and - **B**oigten /  
**D**rosten / **H**auptleuten / **P**rälaten, **G**rafen / **H**erren / denen  
von der **R**itterschafft / **C**astnern / **A**mbt-Leuten / auch allen  
und jeden **U**nsern hohen und niedrigen **M**ilitair- und **C**ivil-  
**B**edienten / wie auch **B**urgermeistern / **R**ichtern und **R**äthen  
in denen **S**tädten / dann auch allen **G**erichts- **B**erwaltern  
und **S**chuldtheissen in denen **D**örffern / und insgemein allen  
**U**nsern getreuen **V**asallen und **U**nterthanen **U**nserß **K**önig-  
**r**eichs / **C**hurfürstenthums / **H**erzogthümer / **P**rovinzzen  
und **L**anden / auch allen andern / denen dieses **M**andat für-  
**k**önigt / **U**nser **K**önigl. und **C**hurfürstl. **G**nade / und zweiffeln  
nicht / es werde denenselben insgesamt guter massen bekant  
und unentfallen seyn / welcher gestalt **U**nserß in **G**ott ruhen-  
den gnädigen **H**erren und **V**aters **K**önigl. **M**ajest. **C**hristfö-  
**l**igsten **A**ndenkens / über alle vorige **M**andata ein verneueretes  
und geschärfftes **E**dict wider die **S**elbst-Rache / **I**njurien,  
**F**riedens-Stöhrungen und **D**uelle, unterm **D**ato **C**ölln an  
der **S**pree den 6. **A**ug. 1688. durch öffentlichen **D**ruck publi-  
**c**iren lassen / und **K**rafft desselben alles **D**uelliren / **Z**weybal-  
**g**en und **S**chlagen / bey **B**ermeidung gewisser darauß gesetz-  
**t**en / **L**ibes-Lebens-Haab- und **G**üter-**S**traffe / verboten.

Wie wol Wir nun zu Unsern getreuen Officirern/ Dienern  
Vasallen und Unterthanen die gute Hoffnung haben/ daß  
sie vielmehr in der Bravoure und Tapfferkeit gegen Unsere  
und des Vaterlandes Feinde/ als in unnützen Händeln und  
Duelliren/ die Ehre eines rechtschaffenen Soldaten zu erwor-  
ben sich bemühen/ und dabey abermal wol bedencken werden /  
wie der höchste Gott Seiner Majestät die Raache alleine  
vorbehalten/ und deswegen Könige/ Fürsten und Obrigkeit-  
ten auf Erden verordnet/ daß sie das Schwerdt an seiner  
Stelle gebrauchen/ das Böse und Unrecht straffen und rä-  
chen sollen; Und dannhero solche vermessenliche Duella,  
so wol zur Verachtung der Göttlichen Gesetze/ als zur Ver-  
kleinerung des höchsten Königl. Landes- Fürstl. Obrigkeitli-  
chen Ampts gereichen/ und Gottes gerechten Zorn über  
Land und Leute verurhsachen/ die Duellanten/ Schläger und  
Balger auch ihre von Christo theuer erkaupte Seele in au-  
genscheinliche Gefahr setzen/ dabeneben auch dem gemeinen  
Besten grossen und unersetzlichen Schaden zufügen / indem  
durch dergleichen Excesse, Ausforderungen/ Duella und  
Rauff-Handel oftmahls diejenigen/ welche Uns/ dem Heil.  
Römisch. Reich und Unsern Landen/ mit ihrer Tapfferkeit/  
Experience, und guten Qualitäten/ so wol in Militair- als  
Civil- und andern Bedienungen schon viel nützliche und heil-  
same Dienste geleistet/ und instündtliche noch ferner thun und  
leisten können/ wie auch die studirende Jugend auf Academi-  
en/ in der besten Blüte ihres Alters/ zu grossen Schaden des  
gemeinen Bestens/ und zu Betrübnis ihrer Eltern und Ange-  
hörigen/ freventlich und muthwillig weggerissen und aufge-  
rieben werden. Nachdem aber diesertwegen vorhin unter-  
schiedene zweiffelhafte Fälle entstanden/ worüber oftmahlige  
Erinnerungen und Anfrage geschehen/ absonderlich wos die  
Unsrigen mit eines frembden Herrn und Potentaten Offi-  
ciren/ Bedienten / Vasallen und Unterthanen in Streit  
und Duel gerathen/ indem die Erfahrung bishero bezeuget  
hat/ daß jene/ wenn sie von Frembden etwa an ihren Ehren  
oder Personen angegriffen und lædiret worden/ entweder  
nicht gewußt/ wo und bey was für Obrigkeit sie ihre Klage  
anbringen sollen/ oder auch/ wann sie schon bey der ordentli-  
chen

ihren Obigkeit um Satisfaction angehalten/ihnen dennoch  
selbige nicht verschaffet worden; Dahero es dan wol gesche-  
hen/das Unsere zu Felde liegende/und von anderer Potenta-  
ten Militair-und Civil-Personen beleidigte / oder auch pro-  
vocirte Officirer und Soldaten/verächtlich gehalten/und  
des Commercii oder Umgangs mit andern Leuten von Eh-  
re und Reputation fast unwürdig geachtet worden/wenn  
sie aus alleinigen Furchten und in Consideration der in  
dem Edict darauf gesetzten schweren Straffen/sich mit ih-  
ren Beleidigern nicht eingelassen/ sondern das Unrecht/  
Schimpf und Beleidigung ungeahndet auf sich erlitten las-  
sen müssen; Als haben Wir bey Unserer angetretenen Re-  
gierung/und dem von Gott Uns verliehenen hohen Landes-  
Obigkeitlichen Amte allerdings der Nothdurfft befunden/  
dieses Unfers höchstseel. gnädigen Herr und Vaters Kön.  
Maj.obangezogenes Mandat, in einigen Punkten zu erläu-  
tern/zu erklären/und die zweifelhafte Fälle zu erörtern/da-  
mit in Zukunft bey vorkommenden Begebenheiten sich al-  
lenenthalben hierunter jederman zu verhalten wissen möge.  
Und wie nun der höchste Gott Uns zu handhabung Gött-  
licher und weltlicher Geseze auf den Thron erhoben/Uns  
auch aller Unterthanen Leben und Wohlfahrt auf Unser  
Gewissen gebunden; Also wollen Wir nach reiffem und  
wohlgepflogenen Rath / und mit gutem Wohlbedacht und  
Wissen/aus Königl. Chur-und Landes-Fürstlicher Macht  
und Hoheit die vormahlen/sonderlich von Unfers Christ-  
seligsten Herrn und Vaters Königl. Maj.wider die frevent-  
liche Duella und Balgereyen publicirte Edicta, nicht allein  
auf gewisse maffe hiermit widerholet, sondern auch zu meh-  
rer Erleuterung der selben/dieses ewige stetswährende E-  
dict wider alle verdächtige und unzuläßige Recontres, Du-  
elle, Rauff-Händel und Friedens-Störungen dergestalt  
promulgiret / auch dabey eine solche ewige Verfassung und  
Reglement hierdurch gemacht haben / damit dergleichen  
unverantwortlichem Unheil abgeholfen/die Duella gänz-  
lich aufgehoben/ein jeder auch bey seinem ehlichen Namen/  
wohlerworbenen Gloire und guten Leynmuth erhalten wer-  
den möge/als wornach alle Verbrechere un wider diese Un-  
sere

fere ewige und heilsame Constitution handelnde muthwillige Delinquenten, aufs härteste und ohn alles Nachsehen abgestraffet werden sollen.

Art. I.

Diesemnach und anfänglich ordnen und gebieten Wir/ aus höchster Königlich / Churfürstlicher und Landes-Obriegkeitlicher Macht aufs ernstlichste/ daß niemand von Unsern hohen und niedrigen Officirern, Hoff- und Civil-Bedienten/ Vasallen, Lehn-Leuten/Untertanen/ Einsassen oder andern/ die sich in Unsern Landen aufhalten/ wie nicht weniger Frembden/ durchreisenden Studiosis, und allen andern/ wes Standes und Würde die auch seyn möchten / den andern mit Minen, Worten oder That beleidigen oder angreifen/ noch denselben/ es sey in Gesellschaft oder sonst/ mit grobem Schertz/ unziemlichen Gebärden/ oder auf andere Weise schimpflich antasten/ oder verunglimpsen solle/ sondern Wir wollen/ daß ein jeder friedlich und bescheidenlich mit seinem Nächsten überall umgehen/ und sich zu seinem eigenen Besten/ Sicherheit un Conservation, eines geruhigen Lebens und der Einigkeit befließen/ einer auch dem andern den Respect, so ihm wegen seines Standes oder Amtes zukommt/ ohne einige schmählerung und Abbruch geben soll: Diemeil es sowol die Christliche Liebe/ als die warhaftige Maximen der Ehre erfordern/ daß ein jedweder alles/ was zu Beybehaltung der gemeinen Tranquillität und menschlichen Societät / wie auch zu Verhütung aller Querellen und daraus entspringenden Thätlichkeiten beytrage/ was in seinem Vermögen ist/ die Erfahrung es auch bezeuget/ daß diejenigen/ so dergleichen unzulässige Handel anstiften/ und nicht ruhen können/ biß sie ihren Nächsten/ ja wol die allerbesten Freunde/ aus vergalletem und bößhaftem Gemüte collidiren und zusammen heßen/ keines genereusen und aufrichtigen Gemüts seynd/ sondern weil sie sich gemeiniglich nur auf Fressen/ Sauffen/ Spielen und ein lieberliches Leben begeben/ und incapable seynd dem Vaterlande einige ersprießliche Dienste zu erweisen/ als suchen sie nur andern/ ihre oft sauer erworbene Ehre und guten Nahmen abzuschneiden/ und sie in allerhand Unglück und Schaden/ ja wol gar umb Leib und Seele zu bringen.

Art II.



Art. II.

Nichtweniger ist unser ernster Wille/ daß alle diejenigen/ so einiger Massen entweder durch Minen, Wörte oder Thätlichkeiten in Unserm Königreich und Landen beschimpfet zu seyn vermeynen/ sich nicht gelüsten lassen sollen/ deßfalls eigenmächtige Satisfaktion zu nehmen/ noch Uns in das von GOTT anvertraute Ruch-Schwerdt zu greiffen/ sondern Wir/ als die Höchste ihnen vorgesezte Landes-Obrigkeit/ wollen dahin sehen/ daß ihnen zureichende Satisfaktion wiederfahren/ und sowol ihre Ehre und guter Nahme/ als ihre Person/ Haab und Gut ungekränket und ungeschmäleret erhalten/ gerettet und vindiciret werden möge.

Art. III.

Wobey Wir doch aber keinesweges gemeinet seynd/ jemanden die von GOTT und der Natur erlaubte abgenöthigte und unvermeidliche Defension und Rettung seines Lebens/ Gesundheit und Glieder/ wie auch die Abwendung der etwa nechst drohenden Schläge oder dergleichen Injurien, servato tamen moderamine inculpatæ tutelæ, oder daß dabey geziemende Maasse gehalten werde/ die Gefahr auch anderergestalt nach menschlichen Vermuthen nicht evitiret werden können/ abzuschneiden/ oder zu verbieten/ allermassen solche nicht allein im Wörte GOTTes/ sondern auch in allen Natürlichen und Bölder-Rechten gegründet und zugelassen ist/ und Niemand verwehret werden kan. Wie dann auch/ und damit der point d' honneur nicht gänzlich negligiret und Unsere Officirer ins besondere vom Commercio und Umgang anderer Leute von Ehr und Reputation nicht so gar excludiret seyn mögen/ Wir zwar hohe und niedrige Officirer nochmahls treulich ermahnet und verwarnet haben wollen/ wann sie außser Unserm Königreich und Landen mit anderer Potentaten Leute/ es seyn Militair- oder Civil-Personen/ in Commando, Gesellschaften/ oder sonsten/ es sey im Felde/ Winter-Quartieren und Guarnisonen, oder wo es wolte/ zusammen seyn müssen/ daß sie durchaus keine unnütze Händel/ Zändereyen oder Schlägereyen und Duelle anfangen und unternehmen; Wann sie aber/ wie offters geschehen pflaget/ von andern Frembden die  
nicht

nicht zugleich Unsere Vasallen und Unterthanen wären / aus übermäßigem Rißel und Muthwillen ausser Unserm Königreich und Landen an ihren Ehren touchiret / angegriffen / und also mit ihnen in Duell gerathen solten / solchen falls wird zwar bey dergleichen unvermeidlichen Rencontres und Duellen, der Verbrecher nicht als ein Duellant, jedoch so ferne dabey eine Entleibung geschiehet / pro ratione delicti, nach disposition der gemeinen Rechte billig bestrafset / dann über vergossenes Menschen-Blut werden Wir niemahl dispensiren / sondern es allein dem Rechtlichen Ausspruch überlassen.

#### Art. IV.

Es soll und muß sich sonst keiner / er sey Krieges-Hoff- oder Civil-Bedienter / hohes und niedrigen Standes / Adlich oder Uedel / Einheimischer oder Frembder / weil sie in Unseren Landen seynd / darunter auch die von der Militz honeste dimittirte Ober-Officirer bis auf den Adjutanten Cornet und Fähndrich begriffen / so lange sie keine gemeine Bürgerliche und Bauer-Nahrung treiben / sich unterstehen / wie ihnen allen denn solches außs allerschärfeste hierdurch verbothen wird / aus irgend einer gegebenen Ursach / es sey wegen vorgebrachter Plaudererey / verächtlicher Reden / schimpfflichen Worten / Minen und Gebärden / oder andern Thätlichkeiten den andern zum Duel auszufordern / noch Provocationes und Duelle anzunehmen / sondern er soll das ihm zugefügte Tort und Unrecht Uns oder Unseren hohen Krieges-Officirern / Stadthaltern / Gouverneuren und Regierungen / unter welchen der Beleidiger stehet / oder auf Univeritäten denen Professoribus oder den Stadt-Magistraten anzeigen und hinterbringen / gestalt dann desfalls einem jeden gebührende und rechtmäßige Satisfaction dafür verschaffet werden soll.

#### Art. V.

Daferne aber jemand Unserer hohen und niedrigen Officirer, Hof- oder Civil-Bedienten / Vasallen und Unterthanen / auch Frembde und Durchreisende in Unserm Königreiche und Landen / so wol auch und ins besondere Unsere Ober-Officirer unter sich / es sey die Armée und Trouppen

in

in oder auſſer Landes/ſich unterſtünde/ Unſerm Edi& zuwie-  
der ſich ſelbſt zu rächen/ und einander/ es ſey durch ein Cartel  
oder abgeſchickte Mittels-Person/ oder auf andere Weiſe  
zum Duelle auszufodern/ ob gleich hernach das Duell nicht  
würcklich erfolget/ ſo ſoll ein ſolcher freventlicher Miſſethä-  
ter/ weil er Unſern hohen Reſpect und tragendes Königl.  
und Landes-Fürſt. Obrigkeitliches Ambt zu violiren ſich  
nicht geſcheuet/ aller ſeiner Chargen und Bedienung/  
wann er deren hat/ auf ewig verluſtig ſeyn/ auch nach Be-  
finden/entweder mit einer anſehnlichen Geld-Buſſe zu mil-  
den Sachen/ oder Dreyjähriger harten Gefängniß beſtraf-  
fet werden; Daſerne aber ſolcher böſchaffter Provocant kei-  
ne Charge bediente/ ſo ſoll er der Helffte von allen ſeinen  
Revenuen auf Drey Jahr verluſtig/ davon dann ein Theil  
Unſern Königl. Fiſco, der andere aber dem allernächſten  
Hospital, wovolſt der Delinquent ſein Domicilium hat/  
oder ſonſten ad pios uſus verfallen ſeyn/ er ſoll auch nichts  
deſto weniger mit Dreyjähriger Gefängniß wie vorgeſagt/  
geſtraffet werden: Hätte ein ſolcher Provocant aber gar  
keine Mittel/ ſo wollen Wir ihn zur Beſtungs-Arbeit auf  
Sechs Jahr condemniret haben; Imgleichen ſoll ein ſol-  
cher Ausforderer nicht die geringſte Satisfaction wegen des  
ihm etwa angehanen Schimpffs zu gewarten haben/ ſon-  
dern er ſoll denſelben ewiglich tragen; Solte auch jemand  
ſeinen Obern/ unter deſſen Bothmäßigkeit und Comman-  
do er ſtehet/ ausfordern/ ſo ſoll die/ dem Provocanten di-  
ctirte Straffe/ doppelt an ihm ohn einiges Nachſehen exe-  
quiret/ auch jedesmahl darauf mit geſehen werden/ was  
Wir wegen der Subordination in Unſern Krieges-  
Articuln bereits verordnet/ und eheſtens ferner heilsamlich ver-  
anlaſſen wollen.

#### Art. VI.

Der Provocatus und Ausgeforderter ſoll ſich nicht gelu-  
ſten laſſen/ das Duell anzunehmen/ viel weniger auf dem dar-  
zu beſtimmten Platz zu erſcheinen/ ſondern Wir wollen und  
ordnen/ daß derſelbe gleich nach empfangenem Cartel und  
Abſags-Brief/oder mündlichen Ausforderung/ den ihm an-  
gebotenen Kampf mit allen Umſtänden Uns/ Unſerer Ge-

neralität/ Gouverneurn/ und andern ihm vorgesezten hohen Officirern, es sey im Felde oder Guarnison, denen Regierungen in den Provinzien/ oder andern Obern und Magistraten denunciiren/ und Unser höchstes Königl. und Landes-Fürstl. Obrigkeitliches Ambt imploriren solle; worauf alsdann nach Beschaffenheit der Umstände und vorher gegangener Summarischen Untersuchung der Sachen dem Ausgeförderten eine zureichende und billigmäßige Satisfaction verschaffet werden und wiederfahren soll.

Würde aber jemand obngeachtet dieses Unfers ernstlichen Verbots/ Uns oder denen ihm vorgesezten Obern / keine Nachricht von dem ihm zugesandten Cartel geben/ noch solches denunciiren/ sondern verschweigen/ oder gar dem appel deferiren/ ein Cartel annehmen/ oder sich münd- und schriftlich verbindlich machen/ dem Ausfordernden zu folgen/ und auf bestimte Zeit und Ort den Kampff mit demselben anzutreten/ so soll ein solcher Provocatus, ob er gleich hernach nicht erschiene/ noch das vorgehabte Duell zum würcklichen Effect und Fortgang kommen möchte / ohne einzige Gnade mit eben den Straffen/ worzu Wir den Provocanten in vorigem Articul verdammet haben/ beleget und angesehen werden.

Woferne aber der Provocatus den Provocanten mit Ehren-rührigen Worten und Wercken zu einiger Offens Ursach und Anlaß gegeben hätte/ alsdann hat zwar der Provocans sich der ihm etwa competirenden Satisfaction, wie vor gedacht verlustig gemachet / es soll aber der Provocatus solchens als / und wann er die provocation angenommen/ noch härter gestraffet / und so wol die Geld-Busse auf eine höhere Summe, als die Zeit der Gefängniß noch weiter extendiret und prorogiret werden.

#### Art. VII.

Solte sich nun jemand wider dieses unser ernstes Edict, zu Verachtung Unfers tragenden höchsten Königl. Landes-Fürstl. und Obrigkeitlichen Ambts/ und mit Hindansetzung seiner darunter so sehr verhirenden zeitlichen und ewigen Wohlfahrt unterstehen/ mit seinem Adversario sich würcklich in einen Duell einzulassen/ und die mit demselben habende

Diffe-

Differentien und Zwifligkeiten / folchergeftalt mit den De-  
gen oder Piftolen / es fey zu Pferde oder Zufse / vermeintlich  
und annmäglich auszuführen / und daß dabey keine Entlei-  
bung vorgegangen / fo follen fie beyderfeits per Proceffum  
fummarium, ohne alle Weitläufigkeit / und zwar die ho-  
noratiores zu Zehnjähriger Gefängniß / darinn fie die bey-  
de erfte Jahre mit Waſſer und Brodt zu ſpeiſen / die Gerin-  
gern aber zu Achtjährigem Beſtungs-Bau jedoch allerſeits  
mit völliger Entſetzung ihrer Chargen, Beneficien / Di-  
gnitäten / Functionen und Dienſte condemniret werden.  
Unterdeſſen ſollen die Revenues beyder Duellanten Gü-  
ter / es ſeyn feudalia oder allodialia, mobilia oder im-  
mobilia, ohne Unterſcheid und ohne einiges Abſehen / ſofort  
und ſo lange ſie im Gefängniß ſeyn / Unſerm Fiſco anheimb  
fallen / wobey Wir jedennoch ſolche Verfügung thun wol-  
len / daß ſowol dem Delinquenten ſelbſten / weil er im Ge-  
fängniß lebet / als auch deſſen Frauen oder Kindern / wofer-  
ne er deren haben möchte / nothdürfftiger Unterhalt zu ihrer  
Subſiſtenz aus denen Gütern gealffen werde / es wäre  
dann daß dieſelben ſie durch unzuläßige Inſtigations und  
Anreizungen / oder auf andere Weiſe / zu Antretung ſothan-  
nen Duells animiret / und ſolcher geſtalt zu einer ſo unglück-  
lichen Begebenheit Urfach und Anlaß mit gegeben hätten /  
welchenfalls Wir Uns vorbehalten haben wollen / dieſelben  
pro ratione & gradu delicti, mit einer nahmhafften und  
empfindlichen Straffe gleicher geſtalt anzusehen; Diejenige  
Eltern auch / welche ihre Kinder annoch in ihrer Potestät  
haben und den von ihnen concertirten Duell, entweder  
durch gehörige Denunciation, oder anderer Geſtalt nicht  
zu verhüten geſuchet / oder auch wol gar Anlaß und Urfach  
dazu gegeben / ſollen ebenſals mit der Conſiſcation der  
Helſfte ihrer Güter ad dies vitæ, Gefängniß / oder andern  
harten Straffen / nach Befindung ihres Zuſtandes und des  
delicti beſeget und angeſehen werden. Wann aber je-  
mand von ſolchen frevelhaſſten Balgern auf dem Platz blei-  
ben / und durch einen von ſeinem Gegener ihm angebrachten  
tödlichen Schuß / Hieb oder Stich ſein Leben verlieren und  
einbüſſen möchte; So ſoll der Körper des Entleibeten /  
B 2 wann

wann er ein Ober-Officier/ Adlicher/ oder sonst distinquirter Condition, entweder daselbst/ wo ein so unglückliches Duell vor sich gegangen oder an einem andern unehelichen Ort von dem Schinder eingescharrt/ wofern es aber keiner von Adel/ andern zum Abscheu und Exempel aufgehängt werden;

Der Mörder hingegen so seinen Widersacher in dem veranlasseten Duell entleibet/ und seine Hände mit dessen Blut unverantwortlicher Weise besudelt/ soll wann die Wunde lethal, wofern es ein Ober-Officier, einer von Adel/ oder sonst honestioris conditionis, seiner Chargen und Ehren-Ämter/ so er etwa bekleiden möchte/ so fort ipso facto verlustig seyn/ und ihm darauf so bald er ertappet/ ungesäumt sein Proceß gemacht/ sein Degen gebrochen/ und er selbst durch das Schwert vom Leben zum Tode gebracht/ sein Körper aber auf dem Gericht-Platz eingescharrt werden; Wäre der Delinquent aber kein Ober-Officier/ oder von Adel/ noch distinquirter Condition, so soll er so bald man dessen Person habhaft worden/ durch einen summarischen Proceß zum Galgen condemniret/ das Urtheil auch an ihm darauf wirklich vollzogen/ sein Leichnam aber nicht abgenommen werden/ sondern andern zum Exempel so lang am Galgen behangen bleiben/ bis er von sich selbst durch die Zeit abfallen wird.

Bestürbe aber einer der Duellanten und Verwundeten durch diese Gelegenheit/ und es würde die Wunde nicht lethal befunden/ solchen falls soll nach erwogenen Umständen die vorgesezte Gefängniß-Straffe an dem Duellanten auf einige Jahre erhöht/ hingegen der Körper des Verstorbenen/ wann er ein Ober-Officier/ Adlicher/ oder sonst gleicher Condition, in Loco inhonesto, in der Stille/ durch den Todten-Graber/ andere aber durch den Schinder an einem unehelichen Ort eingescharrt/ und es in übrigen mit dessen Gütern gehalten werden/ wie oben wegen der Duellanten/ wobei keine Entleibung erfolgt/ disponiret ist.

Im fall auch das Duell einen so unglückseligen Ausgang gewinnen sollte/ daß die Duellanten beyderseits auf der Wahlstatt bleiben/ und ihr Leben einbüßen möchten/ so sollen  
derselz

der selben Leiber/ wann sie Ober-Officier, von Adel/ oder sonst honestioris conditionis sind/ auf dem Platz der Entleibung/ oder da dieses so bald nicht geschehen könnte/ in loco inhonesto von dem Hencker begraben/ wofem sie aber nicht von solcher Condition, ihre Körper von dem Hencker aufgenommen/ und an den Galgen gehendet werden.

Art. VIII.

So jemand Unserer Officirer/ Hof- und Civil-Be-  
dienten/ Vasallen und Unterthanen/ sich in ein fremdes  
Gebiet/ um daselbst die in Unsern Landen gehabte Handel  
und concertirte Duella auszuführen/ begeben solte/ der  
oder die sollen/ weil sie muthwilliger und freventlicher Wei-  
se Unsere hohe Autorität verletzet/ mit gleicher Schärfe/ als  
hätten sie in Unserem Territorio duelliret/ wie oben verord-  
net/ gestraffet werden; Solten aber dergleichen Verbre-  
chere nach geschehenem Duell, aufferhalb Landes bleiben/ o-  
der nach denen in Unseren Landen begangenen Duellen sich  
mit der Flucht salviren/ und nach drey mal wiederholter Edi-  
ctal-Citation, die bey der Miliz nach Krieges-Gebrauch ge-  
schiehet/ nicht erscheinen/ so soll dennoch die Execution der  
verwürckten Straffe/ und zwar wann eine Entleibung dabey  
geschehen/ auf einem öffentlichen Richtplatz durch den Hen-  
cker in seinem bildniß vollenzogen/ un̄ dasselbe mit der Bey-  
schrift des Verbrechens und verdienten Todes- Straffe an  
Galgen geschlagen und gehangen werden; Außer einer er-  
folgten Entleibung aber werden der flüchtigen Duellanten  
auch Provocanten ihre Rahmen so lang an den Galgen ge-  
schlagen/ und nicht eher cum restitutione honoris davon  
abgenommen bis sie sich in Person gestellet/ und die statuir-  
te Straffe erlitten/ jedoch sol durch die solcher gestalt in effi-  
gie und Affigirung ihres Rahmens an Galgen geschehene  
Execution keines weges die sonst gesetzte Todes- und Lei-  
bes- Straffe aufgehoben seyn/ sondern so bald dergleichen  
Missethäter über lang oder kurz zu erlangen/ dieselbe nichts  
desto minder an ihnen vollstreckt werden/ und kan sich dar-  
wider keiner mit der præscription oder Verjährung schüt-  
zen; Inmittelst sollen alle derselben Revenues von ihren  
hinterlassenen Gütern sie mögen seyn allodialia oder feu-  
dalia

dalia, mobilia oder immobilia, damit ihnen auf der Flucht daraus kein Vorschub geschehen möge / so lange sie abwesend bleiben und am Leben seyn werden / oder bis sie sich gestellet / und die respectivè gesetzte Straffe erlitten / Uns heimfallen / doch / daß den unschuldigen Frauen und Kindern die nothdürfftige alimenta und illata nicht benommen / sondern aus solchen Gütern bezahlet werden ; Diejenigen auch / so dieselbigen wissentlich aufnehmen / beherbergen / oder sonst ihrer Evasion einiger massen favorisiren / sollen mit Leib- und Lebens-Straffe / ohne alle Gnade / angesehen werden.

Art. IX.

Alle Secunden und Cartel-Träger / auch diejenigen / so mit Rath oder That die Duelle concertiren und befördern helfen / und sich als Unter-Händler und Mittels-Personen gebrauchen lassen / sollen denen Provocirenden überall gleich und unnachlässig gestraffet / und wieder sie verfahren werden. Daferne auch des Provocanten Domestiquen sich wissentlich zum Cartel-Tragen gebrauchen lassen / ihrer Herren Adversarios mündlich zum Duell ausforderten / oder Gewehr nach dem Platz trügen / sollen dieselben nach Proportion ihres Verbrechens zu Zwey- oder Drey-Jährigem Bestungs-Bau condemniret werden / welche Straffen denn auch die Schwerdtfeger auf Unfern Universitäten / oder in den Städten / so den Duellanten die Degen zum Duelliren vermieten oder leihen / ausstehen sollen.

Art. X.

Hingegen seynd alle vorbenante Personen / und sonsten Jedermänniglich schuldig / und wollen Wir ihnen in Kraft dieses solches ernstlich injungiret und anbefohlen haben / so bald sie / oder jemand anders / auf einige Art und Weise etwas von dergleichen Duellen und Händeln vernehmen / oder in Erfahrung bringen würden / solches Uns / Unseren Generalen / Gouverneurn / Regierungen und Befehlshabern nach Qualität der Personen / wie auch den Professorbibus Academiarum, oder Magistraten in denen Städten / ungesaumt anzuzeigen / darauf die Streitigkeiten untersuchet / und nach Raison und Billigkeit die Interessenten /

vorbe-



vorbehalftlich des Fiscalischen Interesse und Straffe/ ver-  
glichen/ oder nach diesem Edict darinn verfahren und de-  
cidiret/ indessen aber die streitige Partheyen bis solches ge-  
schehen/ in Arrest genommen werden sollen. Den Denun-  
cianten aber soll ein gewisser Recompens von Uns/ aus  
den Gütern oder Mitteln der schuldigen Verbrecher und  
Übertreter dieses Edicts/ verschaffet und würcklich gerei-  
chet werden.

Diejenige/ welche sich bey den Duellen oder Rencon-  
tren exprels einfinden/ um selbigen zuzusehen/ und nicht ge-  
flissen seyn/ auf alle mögliche Weise und Wege solche zu ver-  
hüten/ sollen aller ihrer Chargen entsetzet/ auch das vierte  
Theil ihrer Güter/ ad dies vitæ, confisciret werden.

Demnach Wir auch in Erfahrung gekommen/ welcher-  
gestalt vielmals einige/ ins besondere Studiosi auf Unseren  
Universitäten/ auch wol andere mehr/ sich unterstanden ha-  
ben sollen/ nicht nur denjenigen/ so von andern mit Verbal-  
oder Real- Injurien muthwillig angegriffen und beleidiget  
worden/ solches auf eine sehr unanständige Art mündlich  
vorzuhalten/ sondern auch dieselbe durch Umkehrung der  
Teller und vorbey trincken an den Tischen/ auch ander  
schimpfliches Unternehmen und Zeichen/ von der Tisch-Ge-  
sellschaft und Conuersation auszuschliessen/ und solcher  
gestalt per indirectum zunehmung eigenmächtiger Re-  
vanche und Satisfaction durch formale Duelle oder ge-  
fährliche Recontres zu encouragiren und anzubehagen;  
Und aber solche ganz unzuläßige Bezeugungen so wol  
wider die Göttliche Geseze und die menschliche Societät  
lauffen/ also auch insonderheit den vorgesezten heilsamen  
Zweck und desselben beständige Observanz augenschein-  
lich hindern: Als wollen Wir aus hoher Königl. Landes-  
herrlichen Macht und Gewalt statuiren und geordnet ha-  
ben/ daß alle diejenigen Personen/ es seyen Officirer, Hof-  
oder Civil-Bediante/ oder Studiosi, so hinfünftig den Be-  
leidigten die zugefügte Beschimpfung vorwezzen/ oder die-  
selben auf obige und andere unchristliche und strafbare Wei-  
se zur privat-Revanche und eigenmächtigen Satisfaction  
zu verbehen un̄ zu verleiten sich unterfangen dürften/ gleich  
denje

denjenigen / so als Secunden und Internuntii, oder sonst mit Rath und That ein Duel concertiren und befördern helfen / mit der gesetzten Straffe beleet und darzu condemniret werden sollen.

Art. XI.

Dieweil auch dieses Unser heilsames Edict nicht anders zur Execution gebracht werden kan / es werde dann den Læsis, und welche an ihren Ehren un Personon verlezet / gebührende Satisfaction verschaffet / Wir auch darzu nicht allein von selbst geneygt seyn / sondern Uns auch / Krafft tragenden hohen Königl. Landes-Fürstlichen Amts / darzu allerdings verbunden erachten; Als setzen / ordnen un wollen Wir / daß alle Injurien / sie mögen mit Minen und Gerberden / Schimpff- und Schelt- Worten begangen werden / nach Beschaffenheit des Verbrechens und Umstände / entweder durch mündliche oder schriftliche Abbitte / (wobey denn auch oftmalen der Injuriant sich in öffentlichem Gerichte aufs Maul schlagen muß) oder Entsetzung der Charge / Geld-Busse / Gefängniß oder Landes-Verweisung / auch Verbietung des Degens / wenn es ein Edelmann ist / gestraffet werden sollen.

Ingleichem ist Unser Wille / daß / wenn jemand dem andern mit der Hand und Prügel dräuet / derselbe ein Jahr im Gefängniß sitzen / und ehe nicht herausgelassen werden soll / bis er dem Beleidigten öffentliche Abbitte gethan / und daneben eine Geld-Busse / pro ratione circumstantiarum & modo facultatum, erleget haben wird: Dafern es aber gar zu Thätlichkeit und groben Real-Injurien / als in specie zu Handschlägen und Ohrfeigen / nach dem Kopfe werfen / und dergleichen / käme / ist ein Unterscheid zu machen / ob solche Real-Injurie in calore rixæ, und etwa auf vorher gegangene Veranlassung und Schelt-Worte / Lügen heißen / oder dergleichen / jemand gegeben worden / welchen falls derjenige / so zu solchen Real-Injurien geschritten / Drey Jahr lang gefangen sitzen soll; Wo aber dergleichen Ursachen nicht vorher gegangen / soll derjenige / welcher die Ohrfeige oder den Schlag vorseßlicher Weise mit der Hand gethan / Vier Jahr gefangen sitzen / und solche Zeit præcise gehalten

ten/ auch auf des Beleidigten selbst eigene Vorbitte nicht ver-  
ringert werden/ es wäre dann/ daß der Beleidiger für das  
letzte Jahr eine namhafte Geld-Busse zahlen könnte und  
wölte/ deren Determination Wir Uns vorbehalten; Vor-  
hero aber und ehe der Beleidiger ins Gefängniß gebracht  
wird/ soll derselbe schuldig seyn/ sich in Präsenz einiger vor-  
nehmen Personen zu Empfangung gleicher Schläge und In-  
jurien vom Beleidigten zu offeriren/ dabeneben auch schrift-  
lich und mündlich sich erklären/ daß er unbesonnener brutali-  
scher Weise losgeschlagen/ mit Bitte/ der Beleidigte möch-  
te es ihm vergeben/ und was passiret/ vergessen; Dabey  
auch wegen solcher eigenmächtig genommenen Satisfaction  
keine Reparation weiter zu hoffen haben.

Falls es aber zu Peitsch- und Stock-Streichen und der-  
gleichen käme/ alsdann soll gleichergestalt der Unterscheid  
gehalten werden/ daß/ wenn solches in calore rixæ und  
nach empfangenen Hand- und Faust-Schlägen füngel/  
derjenige/ welcher solchergestalt zu erst ausgeschlagen/ Ein  
Jahr/ und der die Peitsch- und Stock-Streiche in conti-  
nenti darauf gegeben/ wegen des Excessus in der Defen-  
sion Zwen Jahr gefangen sitzen/ und beyde sonst keine wei-  
tere Satisfaction von einander zu präzendiren haben sollen:

Wenn aber jemand den andern auf dergleichen Art mit  
Peitsch- und Stock-Streichen tractirte/ ohn daß er imme-  
diate vorher vom andern geschlagen worden/ alsdann soll  
er Vier Jahr gefangen sitzen/ und nicht eher auf freyen Fuß  
gestellt werden/ biß er den Beleidigten/ wie kurz vorher  
gemeldet/ um Verzeihung gebeten.

Dafern aber jemand sich unterstünde/ einen andern mit  
Prügeln præmediatè, unversehener Weise/ oder mit seiner  
Avantage zu überfallen/ und damit zu schlagen/ so soll sol-  
cher Injuriant und Freveler/ wenn er den Beleidiger von  
vorn attaquiret/ zu Fünf-jähriger Gefängniß verdammet  
werden; Wo aber der Anfall mit dem Stock von hinten/  
es sey von einem allein/ oder wann er mehr Leute bey sich  
gehabt/ geschehen sollte/ alsdenn soll der Beleidiger auf Sechs  
Jahr in eine abgelegene Bestung gebracht/ und daselbst ge-  
fänglich behalten werden; Ehe und bevor er aber dahin ge-  
bracht

bracht wird/ soll er knyend dem Beleidigten Abbitte thum/ und  
gewärtig seyn/ eben dergleichen Schläge/ als er ihm gegeben/  
wieder von demselben zu empfangen/ auch ihm demüthig dan-  
cken/ wofern er ihm selbige nicht geben solte/ wie es wol in seiner  
Macht stünde; Dabeneben soll der Injuriant und Beleidi-  
ger so wol mündlich als schriftlich sich erklären/ daß er den  
Beleidigten unbesonnener und brutaler Weise tractiret/ mit  
Bitte/ solches zu vergessen/ und mit angehängter Erklärung/  
daß/ wann er an seiner Stelle/ er sich mit eben dergleichen Sa-  
tisfaction vergnügen wolte.

Im fall auch jemand/ er sey wer er wolle/ dieses Mandat  
in Unsern Landen violiren/ und auf einige Weise dawieder  
handeln/ hernach aber daraus entweichen solte/ alsdann und  
ob er gleich nicht unser/ sondern einer andern Herrschafft Un-  
terthan wäre/ wollen Wir doch sofort auf des Beleidigten  
oder Unsers Fisci allerunterthänigstes Anhalten/ und Be-  
scheinigung des Facti, Uns der Sache auf das ernstlichste und  
nachdrücklichste annehmen/ und da weder durch Unsere Re-  
quisitorialia und Intercessionalia, noch Edictal-Citation, der  
Verbrecher/ es sey Einheimischer oder Fremder/ zu erlangen/  
sondern ungehorsamlich zurück und flüchtig bleiben würde/  
soll derselbe in contumaciam vor infam erklärt/ sein Nah-  
me an den Galgen geschlagen/ und sonst nach den Umstän-  
den des Verbrechens wieder ihn auf andere schimpffliche Art  
verfahren/ er auch an seinen Ehren nicht restituiret werden/  
bis er sich gestellet/ und dem Beleidigten gebührende Satisfa-  
ction wiederfahren; Wie denn auch/ wann der solcher gestalt  
flüchtige einige Lehn- oder Allodial-Güter hätte/ dieselben  
solang Unserm Fisco, vorbehaltlich der Frauen und Kinder  
gebührenden Unterhalts anheim fallen/ bis er durch die gesetz-  
te Straffe das Ubertreten und Verbrechen gebüffet.

Endlichen und weil wahr genommen worden/ das bey de-  
nen in gemeinen Rechten sonst verstatteten verschiedenen Arten  
der Injurien- Klagen zwischen Leuten/ die vom Duelliren und  
Balgen nicht Profession machen/ oftmals recht muthwilli-  
ge und erzwungene Vexæ gemachet/ von bösen ungewissen-  
haften und eigenmüßigen Advocaten den Parten viele kost-  
bare und weitläufftige Proceffe zugezogen/ die Parten dabey

in unverföhnlichen Haß und groſſe Armuth geſtärket / auch  
ſonſten allerhand ſündlicher Mißbrauch zweiter vorgenom-  
men worden: Als ſeynd Wir aus gerechtem Eyfer zur Ju-  
ſtiz, und zu Abwendung aller ſolcher vorſeklichen und ſünd-  
lichen Dinge betwogen worden / alle ſolenne und förmliche in  
Rechten ſonſt nachgelassene Klagen in Injurien-Sachen / ſie  
ſeyn ad æſtimationem, palinodiam, oder ſonſt wie ſie wol-  
len / ſo wol auch das ſonſt in gewiſſer Maasße verſtattete Me-  
dium Retorſionis, wobey inſgemein excediret / und off-  
ters mehr dadurch zu neuer Verbitterung und Klagen Anlaß  
gegeben als remediret wird / der gleichen auch dem Richterli-  
chen Amt und deſſen Autorität allerdings entgegen iſt / und  
mit den Regulen des Chriſtenthums durchaus nicht beſtehen  
mag / hierdurch gänzlich aufzuheben / dergeſtalt / daß in Zu-  
kunft auf eine bloſſe Denunciation von Seiten des Injuria-  
ti, welche mit Exprimirung nöthiger Umſtände, und Bey-  
fügung der Beweis-Gründe / oder Benennung der Zeugen /  
ſo mit zugegen geweſen / und davon Wiſſenſchafft haben / ge-  
ſchehen muß / der Judex ſchuldig ſeyn ſoll / wann der Injuria-  
te die denuncierte Injurien leugnen ſolte / mit ſummarischer  
eydlichen Examination der Zeugen zu verfahren / nach Be-  
finden auf die Juramenta zu reflectiren, und ſolcher geſtalt  
ſine omni ſtrepitu auf eine Erklärung und Abbitte / auch  
nach Gelegenheit der Umſtände auf einen öffentlichen Wider-  
ruff zu erkennen / wobey der Injuriant in die Koſten / welche  
ſofort zu liquidiren und zu moderiren / condemniret / und  
hierüber noch mit einer Geld-Buße / Gefängniß / zeitlicher  
und ewiger Landes-Verweiſung / Staupen-Schlägen und  
Beſtungs-Bau beſtraffet werden ſoll; Der Terminus  
citationis muß auch nicht mehr als eine vierzehn-tägige  
Friſt in ſich begreifen / und geſchiehet zugleich die erſte La-  
dung / ſub poenâ confeſſi & convicti, ſo daß auf unge-  
horſames Auſſenbleiben und docirte Inſinuation, nach An-  
leitung der Denunciation, ſofort condemnatoria erfolget /  
auch dem Contumaci keine weitere Deduction geſtattet  
werde; Doch bleibet die exceptio impedimenti legitimi  
dem citato zu deduciren vorbehalten.

Art. XII.

Nachdem es ſich auch zum öftern zuträget / daß unter  
G 2 dem

dem Vorwand einer simulirten Rencontre rechte formelle Duelle angestellet und geübet werden/ so seynd wir zwar/ wie obgemeldet/ nicht gemeynet/ jemanden die natürliche Gegenwehr und unvermeidliche Rettung seines Lebens und seiner Glieder/ nach Beschaffenheit der Umstände & cum debito moderamine inculpatæ tutelæ, abzuschneiden noch zu verbieten: Es sollen aber dennoch alle diejenigen/ so dergleichen Rencontre gehabt/ scharff und eydlich examiniret werden/ ob nicht dieselbe zu Ausführung ihrer etwa gehaltenen Querelle vorhero unter den rencontrirenden Partheyen mündlich oder durch Schreiben/ Internuncios, Diener oder sonsten verabredet worden/ wobey den ferner alle Umstände/ daß nemlich die Rencontre ex motu primo, cui resisti vix potest, und nicht præmeditatè, noch in fraudem oder zum Nachtheil dieses Edicti geschehen/ deduciret und examiniret werden sollen; Daffern nun hierunter ein Betrug erfunden würde/ alsdann sollen die Schuldige wegen des doppelten Verbrechens gleich den Duellanten/ mit Leib und Lebens-Straffe/ belegen werden.

Da aber aus allen Umständen behauptet und dargethan werden könnte/ daß es kein Duell, sondern eine rechte Rencontre gewesen/ alsdann cessiret zwar in so weit die Poena ordinaria Duellantium, welche in diesem Edicto angesetzt und verordnet ist/ es sollen jedoch die Urheber und Autores rixæ bey solchen Rencontren mit exemplarischer Straffe belegen/ diejenigen auch/ welche moderamen inculpatæ tutelæ, oder die abgündigte Gegenwehr dabey überschritten/ nach Art der Excesse und Umstände bestraffet werden/ absonderlich woffern jemand bliebe/ in welchen Fällen den gemeinen Rechten gemäß in der Sachen verfahren/ das vergossene Menschen-Blut nach Göttlichen und Weltlichen Rechten vindiciret/ und die befudelte Erde davon gereiniget werden soll.

Art. XIII.

Die weil auch die Erfahrung und verschiedene tragische und traurige Casus bezeugen/ daß durch das abscheuliche und so wol in Gottes Wort/ als auch in den weltlichen Befehlen/ Reichs-Constitutionibus und Krieges-Articula hochverbotene Laster der Trundtheit und Füllerey zum Duelliren  
Rauffen

Krauffen und Schlagen gar oft und fast meistentheils Anlaß und Ursach gegeben wird; Als wollen Wir alle und jede Unsere Christliche Ehr- und Tugend-liebende Krieges- und Civil- Bediente/ und insgemein alle Unsere Untertanen hiermit ernstlich erinert und ermahnet haben/ vor einem so heßlichen und den Christen unanständigem Laster/ wodurch zugleich Ehre und Gesundheit/ Leib und Seele auf mehr den bestialische Weise in Hazard und auf die Spitze gesetzt wird/ welches auch einen Menschen aller seiner Vernunft und Sinnen beraubet/ und ihn einem unvernünftigen Thiere gleich machet/ sich aufs sorgfältigste und fleißigste zu hüten.

Insonderheit aber haben diejenige sich vor andern hierbey in acht zu nehmen/welche den Trunck nicht vertragen können/und wann sie sich damit überladen / zu Querellen und Zänckereyen geneigt seyn und Ursach geben; Dann ob zwar bekannt/ daß in den Rechten zu Zeiten/ und in gewissen Fällen/ die übermäßig Trunckene den Furiosis, mente captis, Wahn- und unsinnigen gleich geachtet/ und die ordinaire Straffen in solchen Ansehen mitigiret werden; So sollen doch diejenigen dergleichen Mitigation und Linderung nicht zu gewarten/ noch sich damit zu flattiren haben/ welche vorsätzlicher Weise dieses Laster begehen/ und sich dadurch zu dergleichen Brutalitäten und unanständigen verbotenen Händeln destomehr aufmuntern und erhitzen.

Dafern aber jemand in dergleichen Excess unversehener und zufälliger Weise/ auch wol gar wider Willen und Vorsatz verfallen/ sonsten aber nicht darzu geneigt seyn/ sondern vielmehr einen stillen und tugendhaften Wandel führen/ auch über dasjenige/ was bey der Trunckenheit/ und da er von Seinen Sinnen nichts gewußt/ noch sich seiner Vernunft recht gebrauchen können/ vorgegangen/ eine recht herzliche un-ernstliche Reue bezeigen/ mit dem Beleidigten auch vorhin keine Feindschafft gehabt haben sollte; So kan zwar auch in diesem Fall der Delinquent nicht von aller Straffe befreyet seyn/ Wir behalten uns aber bevor/ solche nach Beschaffenheit der Umstände/ andern zum Exempel / zu schärffen/ und nach Befinden darunter gnädigst zu verordnen.

Art. XIV.

Damit auch dieses Unser Edict desto richtiger und gewisser exequiret werde/ so ist Unser gnädigster Wille und Befehl/ daß die Cognition in dergleichen fürfallenden Ehren- und Duell-Sachen

Sachen/wenn die Partheyen allerseits Militair-Personen / und also dem foro militari unterworfen/ niemand anders als Unserer Generalität zustehen soll / welche durch anzusehende unpartheyische Krieger-Rechte darin zu verfahren und zu erkennen hat; Die Hof- und Civil-Bediente aber gehören an Unser Cammer-Gerichte/Regierungen und höchste Gerichte in Unseren Provinzien und Landen/jedoch soll der Angriff und die Arrestirung derer/so wider dieses Unser Edictum handeln/allen Unseren Gouverneurs, Generalen und Commendanten der Regimenten und Guarnisonen/auch jeden Bedienten/Beambten und Jurisdictionarien nicht allein erlaubet/ sondern auch hiemit befohlen seyn/und/daferne jemand unter denselben durch Fahrlässigkeit oder Connivenz die Thäter echappiren oder entkommen liesse/ dafür pro qualitate circumstantiarum, mit Beraubung der Jurisdiction oder Charge, Gefängniß/ Geld-Straffe/ oder sonst an gesehen werden.

Die Ergriffene oder arrestirte Personen aber sollen darauf sofort/wann sie Militair-Chargen haben / Unsern nächsten Guarnisonen und Regimentern/ die übrigen aber Unsern Regierungen/oder dem gehörigen Richter abgefolget/ und derselben Disposition und fernere Verfügung darunter erwartet werden.

Trüge es sich aber zu/daß die Interessenten Theils Militair- und zum Theil Hof- und Civil-Personen wären/ und also ad diversa judicia gehöreten / alsdann soll ein judicium mixtum an gestellt/ und die Cognition des Verbrechens nach Beschaffenheit der Umstände und Interessirten Personen / entweder von Unserer Generalität /und wen sie darzu an Officirern beordern werden/ in foro militari mit Zuziehung eines oder mehr Civil-Bedienten/oder von Unseren Regierungen in foro civili mit Requirirung einiger Krieger-Officirer, sürgenommen/erörtert/ und nach Inhalt dieses Edicti abgethan werden: Wegen des Angriffs aber bleibt es in allen diesen Fällen wie vorhin gedacht.

Art. XV.

Endlich und damit sich niemand mit der Ignoranz dessen/ was Wir so wohlbedächlich und heilsamlich verordnet / zu entschuldigen haben möge/so wollen Wir/daß dieses Unser renovirtes Edictum in allen Unseren Provinzien und Landen auf allerhand Art und Form auf Unsere Kosten nachgedrucket werde/und sollen bey Unserer Armee und Troupes Unsere Generalität/ die



die Stadthaltere und Gouverneurs in den Guarnisonen und Bestungen/sonsten aber die Regierungen jederen Orts und Provinz dahin sehen und Sorge tragen/damit es öffentlich an Kirchen/Thoren/Stadt-und andernpublicquen Häusern affigiret/den Commandeurs von Regimentern/ denen von Adel/ Univerfitäten/Magistraten un̄ Gerichts-Obzrikeiten verschiedene Exempl. davon zugesand/und es allenthalben/ un̄ an allen Orten zu Männigliches Wissenschaftt gebracht werde; Und weilen solchergestalt die Ablefung des Edicts von denen Cancellen zu weitläufftig un̄ fast un̄dthig/so sollen doch die Prediger aller Orten befehliget werden/den Zuhörern in einer Vormittags-und der ersten Sonntags-Predigt/ welche sich darauf schicket/nach der selben Endigung anzuzeigen/das Wir in Duelliren und Streit-Sachen das von Unsers in Gott ruhenden gnädigen Herrn und Vaters Königl. Majest ehemals gemachte heilsame Edict renoviren/und in gewissen Puncten verbessern lassen/davon sich Männiglich ein Exemplar schaffen/oder es in locis publicis, da es affigiret ist/lesen/auch sich darnach allerdings und in schuldigem Gehorsam richten könne/welche Anzeige und Warnung jährlich zu gelegener Zeit repetiret werden soll.

Art. XVI.

Schließlich und weilen alle Unsere heilsame Vorsetzungen/ und die in diesem Edicto enthaltene Verordnungen/von keiner Kraft noch Wirkung seyn/der vorgesezte Zweck auch nimmermehr erreicht werden könnte/wosern die darin determinirte Straffen gegen die Ubertreter dieses Unsers Edicts nicht würdlich exequiret werden solten;so geloben und versprechen Wir hiermit bey Unserm Königl. hohem Worte/das Wir hienunter mit niemanden/wer der auch seyn möchte um einigerley Ursach willen/wie dieselbe erfonnen/oder erdacht werden könnte/conniviren oder nachsehen/weniger die gefezte Straffē erlasse noch einigen Pardon oder gnade deßfals ertheilen wollen.

Wir verbieten auch allen und jeden/wes Standes oder Würden die auch seyn möchten/das sich niemand unterstehen soll/ in dergleichen Fällen einige Intercession oder Vorbitte bey Uns einzulegen/was auch für eine Sache/Gelegenheit oder Anlaß dazu geben könnte/als zum Exempel die glückliche Entbindung Unserer Königl. Gemahlin/die Geburt oder Heyrath eines Unserer Prinzen oder Prinzessinnen/oder anders dergleichen/alles bey

Berme-

Vermeidung Unserer Indignation und Ungnade. Und gleich  
wie Wir es für ein sonderbares Zeichen und Probe der schul-  
digen unterthänigsten Devotion und Gehorsams achten und  
halten werden/wann Unsere Diener und Unterthanen die-  
sem Unserem Edicto. und denen dazin enthaltenen Verordnun-  
gen unterthänigst nachleben; Also seynd Wir auch beständig  
gemeynet und entschlossen/nicht allein die würckliche Ubertre-  
ter desselben auf vorgedachte Weise anzusehen und zu bestraf-  
fen/sondern Wir wollen auch nicht gestatten/das von jemand  
conniviret werden mag/ins besondere solches von denen ge-  
schehen möge/so über dergleichen Sachen zu erkennen und zu  
sprechen haben/wie Wir dann alle darwider einkommende Sup-  
plicata und Schrifften zurück zu geben befehlen/und wann Wir  
ein Urtheil einmal in dergleichen Fällen confirmiret/soll ohne  
einigen Aufschub oder weitere Rückfragen und Bericht/oh-  
ne Unterscheid der Personen/auch sonder Regard ein oder an-  
derer Provinz und Landes-Gewohnheiten/und besondern Art  
des Processus, mit der Execution desselben verfahren werden.

Wir wollen auch/das in dergleichen Duel-Sachen keine Ad-  
vocaten so wenig in Militair-als Civil-Gerichten zugelassen  
seynd/nach einer derselben sich unterstehen soll/Appellationes  
dawider zu verfertigen/oder andere Schrifften und Defensi-  
ones zu machen/wann es ihm nicht vorher von denen darzu  
verordneten Richtern/und zwar anders nicht/als in zweifel-  
hafften Sachen/erlaubet worden.

Wider diejenige/welche darüber gloffiren/und ungleich Ur-  
theile davon fällen/oder es gar tadeln/oder von demselben und  
denen/welche ihren schuldigen Gehorsam uns erweisen/schimp-  
flich und spöttlich reden möchten/wollen Wir mit ernstlicher  
und unausbleiblicher Straffe/entweder mit Gefängniß/Geld  
Busse/Privirung der Ehren-Aemter und Charge, oder sonst  
pro qualitate delicti & circumstantiarum verfahren lassen/als  
worauf Unsere Fiscalische Bediente überall fleißige Achtung  
zu geben. Zu Urkund dessen haben Wir dieses renovirte  
und verbesserte Edictum eigenhändig unterschrieben/und mit  
Unserem Königl. und Churfürstlichen Insiegel bedrucken las-  
sen. So geschehen und gegeben zu Berlin/den 28. Jun. 1713.

Fr. Wilhelm.



Kg 2908

40

(II.)



Me





**Sr. Königl. Majestät**  
**in Preussen und Churfürstl.**  
**Durchl. zu Brandenburg/ &c. &c.**

**Erklärtes und Erneueretes**

**NDAT,**

Wider die

**ist-Raache/**

**NJURIen/**

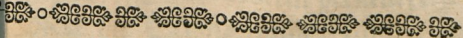
**ns-Stöhrungen/**

und

**UELLE,**

*28. Junii, M. DCC. XIII,*

... am 6. August. 1688 / ergangene /  
... / theils in einigen Punkten erkläret  
... / äutert auch geändert wird.



**Lüstrin/**

**ichen / Königl. Preuss. Neum. Reg. Buchdr.**

